

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), des Mediengesetzes, des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, des Militärstrafgesetzes, des Pornographiegesetzes, des Strafregistergesetzes, des Tilgungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, des Sozialbetrugsgesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Grundrechtsbeschwerdegesetzes, des OGH-Gesetzes und des Geschworenen- und Schöffengesetzes, die der Anpassung dieser Gesetze an die mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, geschaffene neue Systematik des einheitlichen Ermittlungsverfahrens dienen.

Neben einer Richtigstellung von Verweisungen auf Bestimmungen der StPO, die mit dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes unrichtig würden, soll eine einheitliche Begriffsbildung umgesetzt und berücksichtigt werden, dass die Aufgaben von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gegenüber der vom Idealbild der gerichtlichen Voruntersuchung geprägten StPO eine deutliche Veränderung erfahren.

Grundzüge der Problemlösung

Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Das einheitliche, in Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsverfahren, das an die Stelle der bisherigen Vorerhebungen und der Voruntersuchung tritt, hat Auswirkungen auf eine Reihe von Bestimmungen des ARHG und des EU-JZG, die auf dem Idealbild des früheren Verfahrens, der gerichtlichen Voruntersuchung aufbauen. Die veränderte Aufgabenverteilung (Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, tatsächliche Ermittlungen durch Kriminalpolizei und rechtliche Kontrolle sowie Grundrechtsschutz durch die Gerichte) soll sich auch im Auslieferungs- bzw. Übergabeverfahren auswirken. Der Staatsanwaltschaft soll insoweit – gleich wie in den Bestimmungen des 9. Hauptstückes der StPO – die „äußere“ Leitung des Verfahrens übertragen werden. Im Verfahren zur Leistung und Erwirkung von Rechtshilfe werden schließlich die Anpassungen vorgeschlagen, die notwendig sind, um die Bestimmung des § 20 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 umzusetzen, die der Staatsanwaltschaft die Führung des Rechtshilfeverfahrens iwS überträgt. Das soll auch zu einer besseren Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten im Rechtshilfeverfahren beitragen, weil ausländische Justizbehörden künftig Ersuchen ausschließlich den Staatsanwaltschaften übermitteln können, welche die bisherigen Aufgaben der (Bezirks)Gerichte in diesem Bereich übernehmen.

In den übrigen „Nebengesetzen“ (MedienG, VbVG, MilStG, PornoG, StRegG, TilgG, Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, Sozialbetrugsgesetz, OGH-Gesetz und Geschworenen- und Schöffengesetz) sollen die erforderlichen Berichtigungen von Verweisen auf die StPO und von Begriffen an die neuen Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren vorgenommen werden.

Das Staatsanwaltschaftsgesetz soll den Herausforderungen an die Praxis durch Übernahme der Verfahrensleitung für ein einheitliches Ermittlungsverfahren ein modernes Organisationsgefüge zur Seite stellen.

Im Grundrechtsbeschwerdegesetz sollen jene Erweiterungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um den Grundrechtsschutz durch den OGH auch auf das Ermittlungsverfahren wirken zu lassen.

Alternativen

Keine.

Kosten

Keine. Die Auswirkungen des Strafprozessreformgesetzes im Bereich der Personal- und Sachaufwandes wurden bereits im Zuge der Stellenpläne sowie der vergangenen Bundesfinanzgesetze berücksichtigt. Durch die nun vorgenommenen Anpassungen werden keine ins Gewicht fallenden Mehrbelastungen von Gericht oder Staatsanwaltschaft veranlasst.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bestimmung des § 5 EU-JZG über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen österreichische Staatsbürger steht im Verfassungsrang, ihre – wenn auch bloß begriffliche Anpassung – bedarf daher ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Regelung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU- Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Erläuterungen

I. Allgemeines

A. Auslieferungs – und Rechtshilfegesetz

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, erhält das Vorverfahren eine – in praxi bereits sehr lang bestehende – einheitliche Struktur. An die Stelle der bisherigen Teilung in unterschiedliche Verfahrensarten und -stadien mit unterschiedlicher Leitungskompetenz tritt nunmehr ein einheitliches Ermittlungsverfahren, das von der Staatsanwaltschaft in Kooperation mit der Kriminalpolizei geführt wird und unter rechtlicher Kontrolle des Gerichts steht. Die Differenzierung zwischen gerichtlichen Vorerhebungen und gerichtlichen Voruntersuchungen gehört der Vergangenheit an.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen keine wesentlichen Systemveränderungen vorgenommen werden, weil Entscheidungen über die Zulässigkeit der Auslieferung und die Verhängung der Auslieferungshaft schwer wiegende Grundrechtseingriffe darstellen, die auch künftig das Gericht als umfassende Rechtsschutzinstanz treffen soll. Daher soll auch für die vereinfachte Auslieferung, den Aufschub der Übergabe, die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens, das nachträgliche Auslieferungsverfahren und das Verfahren bei der Ausfolgung von Gegenständen weiterhin das Gericht zuständig bleiben. Allerdings soll die Leitung des Auslieferungsverfahrens künftig der Staatsanwaltschaft zukommen: Sie soll das Auslieferungsverfahren zukünftig einzuleiten, den Verkehr mit der ersuchenden ausländischen Justizbehörde und den Akt zu führen haben. Darüber hinaus soll die Staatsanwaltschaft in Hinkunft die Durchführung der Auslieferung veranlassen können. Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, so soll die Staatsanwaltschaft die Festnahme auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 StPO) anzuordnen haben, wenn die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet werden kann. Damit soll eine mit der Zuständigkeitsverteilung im 9. Hauptstück der StPO über Fahndung, Festnahme und Untersuchungshaft übereinstimmende Lösung getroffen werden, ohne die eine subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der StPO im Auslieferungsverfahren nicht möglich wäre.

Im Rechtshilfeverfahren soll schließlich eine Analogie mit der grundlegenden Systematik des neuen Ermittlungsverfahren Platz greifen (rechtliche Leitung durch Staatsanwaltschaft, Ermittlungen und Ausübung von Zwang durch die Kriminalpolizei, Rechtsschutz und rechtliche Kontrolle durch das Gericht) wobei auch zu berücksichtigen ist, dass eigene Ermittlungsbefugnisse der Gerichte nahezu vollständig zurückgedrängt wurden und den Bezirksgerichten im Ermittlungsverfahren jede Zuständigkeit fehlt. Deshalb soll eine Konzentration bei den Staatsanwaltschaften (gemäß § 20 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004) vorgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft soll im Verfahren zur Leistung von Rechtshilfe zentraler Ansprechpartner für die ersuchenden ausländischen Justizbehörden werden und dabei grundsätzlich nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO über das Ermittlungsverfahren vorzugehen haben, was auch bedeutet, dass sie die Kriminalpolizei mit der Durchführung der ersuchten Ermittlungen und Beweisaufnahmen beauftragen können soll (soweit sie nicht von ihrer Befugnis zu eigenen Ermittlungen gemäß § 103 Abs. 2 Gebrauch machen will). Vernehmungen über Ersuchen einer ausländischen Justizbehörde werden daher künftig nicht mehr die Bezirksgerichte, sondern die Staatsanwaltschaften vorzunehmen haben, die – den Ausnahmefall einer kontradiktorischen Vernehmung abgesehen – diese von der Kriminalpolizei durchführen lassen können (siehe auch § 55 ARHG).

Gleichfalls durch die Verfahrensleitung im Ermittlungsverfahren erklärt sich, dass Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung (§ 60) der Staatsanwaltschaft obliegen sollen.

Hingegen soll mit der Übernahme der Überwachung und der Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen hingegen weiterhin das Gericht betraut sein.

Im Bereich der Erwirkung der Auslieferung soll zwischen der Auslieferung zur Verfolgung und jener zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme unterschieden werden. Für erstere soll die Staatsanwaltschaft, für letztere das Gericht zuständig sein. Diese Differenzierung soll auch in Bezug auf das Verfahren für die Durchlieferung und die Ausfolgung von Gegenständen (Sachauslieferung) maßgeblich sein.

Ersuchen um Rechtshilfe (§§ 71 bis 73) sollen – abhängig vom jeweiligen Verfahren, für das eine Unterstützung durch eine ausländische Justizbehörde erforderlich ist – sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht vorgenommen werden können.

Lediglich terminologische Anpassungen sollen hinsichtlich der Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung, der Überwachung sowie der Vollstreckung inländischer strafgerichtlicher Verurteilungen im Ausland erfolgen.

B. Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen justiziellen Entscheidung (Europäischer Haftbefehl) treffen grundsätzlich die oben zum Auslieferungsverfahren getätigten Ausführungen zu.

Der vorliegende Entwurf soll neben bloßen Zitanpassungen die erforderlichen Anpassungen des EU-JZG an die Struktur des Ermittlungsverfahrens vornehmen. Die Staatsanwaltschaft soll das Übergabeverfahren zukünftig einleiten, für den Verkehr mit der betroffenen Justizbehörde zuständig und mit der Aktenführung betraut sein. Sie soll – wiederum in Analogie zur Zuständigkeitsverteilung nach dem p. Hauptstück der StPO über Fahndung, Festnahme und Untersuchungshaft – einen Europäischen Haftbefehl sowohl zur Erwirkung der Strafverfolgung, als auch zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung erlassen können. Darüber hinaus soll sie die Durchführung der Übergabe (§ 24) veranlassen können.

Im Rechtshilfverfahren für Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll ebenso wie im ARHG an die Aufgabenstellung im Ermittlungsverfahren angeknüpft und berücksichtigt werden, dass den Bezirksgerichten in diesem Verfahrensstadium keine Zuständigkeit zukommt. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das Rechtshilfverfahren gemäß § 20 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 soll im Sinne eines weiten Begriffsverständnisses auch Rechtshilfe für Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen. Die Staatsanwaltschaft soll (siehe §§ 57 EU-JZG und 55 ARHG) auch in diesem Bereich nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO über das Ermittlungsverfahren vorzugehen haben.

Aus dieser Übernahme der Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren ergibt sich zwangsläufig auch eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Anordnung der Bildung gemeinsamer Ermittlungstruppen und der Bewilligung des Einsatzes ausländischer verdeckter Ermittler im Bundesgebiet.

C. Staatsanwaltschaftsgesetz

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wird ein einheitliches, von der Staatsanwaltschaft in Kooperation mit der Kriminalpolizei zu führendes Ermittlungsverfahren ohne gerichtlichen Vorerhebungen bzw. gerichtliche Voruntersuchungen geschaffen. Die Staatsanwaltschaft hat letztlich – im Sinne des Anklageprinzips – Umfang und Inhalt der von ihr veranlassten oder mit ihrer Kenntnis durchgeführten Ermittlungen und deren Ergebnis zu verantworten, weil ihr gegenüber der Kriminalpolizei im Konfliktfall die Letztentscheidung zukommt (vgl. *Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2005) Rz 77 und 295*). Ihre Kernkompetenz liegt in der Entscheidung über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens und über dessen Beendigung. Die Staatsanwaltschaft übt ihre Leitungsfunktion durch Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge an das Gericht und selbst durchzuführende Ermittlungen aus. Das Gericht muss dabei über die Zulässigkeit freiheitsentziehender Zwangsmaßnahmen und andere Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte subjektive Rechte der Betroffenen entscheiden. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft schließlich über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens im Sinne des 10. oder 11. Hauptstücks der StPO, indem sie das Strafverfahren einstellt oder abbricht, eine diversionelle Erledigung durchführt oder die Anklage bei Gericht einbringt. Bis zum Beginn des gerichtlichen Hauptverfahrens wird die Staatsanwaltschaft auch den neuen Ermittlungsakt führen, der im Falle der Antragstellung an das Gericht übermittelt werden wird. Die innere Organisation der Staatsanwaltschaften und der Geschäftsgang sollen durch die gegenständliche Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) und durch eine noch 2007 nachfolgende Anpassung der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16.6.1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV – StAG), BGBl 1986/338, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II. Nr. 331/2001, an die neuen Voraussetzungen des Ermittlungsverfahren angepasst werden.

D. Grundrechtsbeschwerdegesetz

Das Grundrechtsbeschwerdegesetz wurde im Jahr 1992 dem Nationalrat als Initiativantrag der Abg. Dr. Graff, Dr. Hlavac und Mag. Stoitsits vorgelegt. Das Gesetz trat mit 1.1.1993 in Kraft und steht seitdem unverändert in Geltung. Gegenstand des Gesetzes war und ist nur das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Bereits im Ausschussbericht wurde jedoch die Überlegung angestellt, im Fall der Bewährung des Gesetzes die Zuständigkeit des OGH als Wahrer der Grundrechte im Bereich der Gerichtsbarkeit auszuweiten. Der Weg, dem OGH die Wahrung grundrechtlicher Vorschriften, insbesondere der EMRK, zu übertragen, wurde mit dem StPÄG 1993 (BGBl. Nr. 526/1993) fortgesetzt (siehe § 281 Abs. 1 Z 4 StPO).

Die praktischen Erfahrungen mit dem Institut der Grundrechtsbeschwerde erwiesen sich als positiv. Die Anfallszahlen bewegten sich in einem für das Höchstgericht bewältigbaren Ausmaß. Das Erfordernis der

Ausschöpfung des ordentlichen Rechtszuges dürfte sich eben so als wirksamer Filter gezeigt haben, wie die durch die Rechtsprechung des OGH veranlasste stärkere Grundrechtsbindung in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 1993 wurden 138 Grundrechtsbeschwerden eingebracht (davon 16 erfolgreich), im Lauf der Jahre haben sich die Anfallszahlen eher gesenkt. Im Durchschnitt wurden pro Jahr ca. 68 oder 69 Grundrechtsbeschwerden eingebracht.

Wenn auch durch Einführung der Grundrechtsbeschwerde und des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs. 1 Z 4 StPO die Rolle des OGH als Wähler der Grundrechte gestärkt wurde, weist diese immer noch einige Defizite auf. Dies liegt einerseits daran, dass die Grundrechtsbeschwerde nur auf das Grundrecht auf persönliche Freiheit beschränkt ist, und andererseits daran, dass, wenn der Instanzenzug außerhalb der Haftfrage beim Landesgericht oder Oberlandesgericht endet, eine Anrufung des OGH mittels Nichtigkeitsbeschwerde nicht möglich ist. In diesem Fall besteht nur mehr die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokuratur, auf deren Erhebung der Beschuldigte oder sonst Betroffene jedoch keinen Rechtsanspruch hat.

Ohne Zweifel wird ab In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes die Umstellung des Ermittlungsverfahrens eine große Herausforderung für die Praxis darstellen, durch die auch einige Unsicherheiten entstehen können. Vor diesem Hintergrund würde durch die Möglichkeit, in besonders sensiblen Grundrechtssachen den OGH anzurufen, den Gerichten eine sinnvolle und wünschenswerte Vereinheitlichungs- und Leitfunktion zur Seite gestellt. Der OGH hat bei der Entscheidung über eine Grundrechtsbeschwerde nämlich nicht nur zu überprüfen, ob die angefochtene gerichtliche Entscheidung mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen im Einklang steht, sondern auch, ob die einfach gesetzlichen Rechtsvorschriften (insbesondere die StPO) richtig angewendet wurden. Auf diese Weise sollen auch die einfachgesetzlichen Grundsätze des Strafverfahrens in ihrer Ableitung aus Grund- und Freiheitsrechten einer auf den konkreten Fall bezogenen Auslegung durch den OGH zugeführt werden.

Gleichzeitig soll eine Zerschlagung des bewährten zweigliedrigen Instanzenzuges bei der Bekämpfung von Strafurteilen vermieden werden und eine unverträgliche Be- und Überlastung des Höchstgerichtes, die letztlich auch zu längeren Verfahren und damit zu einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf angemessene Verfahrensdauer führen würde, vermieden werden. Eine Grundrechtsbeschwerde soll daher nur gegen behauptete Verletzungen taxativ aufgezählter Grundrechte, deren Verletzung im Ermittlungsverfahren besonders zu besorgen ist, möglich sein, während eine Bekämpfung urteilsmäßig verhängter Sanktionen mittels Grundrechtsbeschwerde weiterhin ausgeschlossen bleiben soll (soweit nicht außerordentliche Rechtsmittel, wie die Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO oder die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 362 StPO, zur Anwendung gelangen).

Zur Frage, ob polizeiliches Handeln Anlass für eine Grundrechtsbeschwerde sein kann, wurden in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen vertreten. Durch das Strafprozessreformgesetz wurde jedoch durch §§ 106 f StPO für die Dauer des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen, Verletzungen subjektiver Rechte durch Einspruch bei Gericht zu bekämpfen, wobei alle, nicht nur die verfassungsgesetzlich gewährleisteten, Rechte erfasst sind. In besonders sensiblen Fällen, nämlich wenn es sich bei dem subjektiven Recht um ein im Katalog des Grundrechtsbeschwerdegesetz erfasstes Grundrecht handelt und die in §§ 5 bis 8 StPO normierten Grundsätze des Strafverfahrens verletzt wurden, soll nach der Entscheidung über den Einspruch noch die Möglichkeit einer Grundrechtsbeschwerde an den OGH bestehen, sodass mittelbar auch polizeiliches Handeln und staatsanwaltschaftliche Anordnungen auf diese Weise auf ihre Recht- und Verhältnismäßigkeit geprüft werden können.

Um trotz Erweiterung des Anwendungsbereichs eine rasche Verfahrensdauer sicherstellen zu können, sollen eine Reihe von gesetzlichen Neuerungen eingeführt werden. So sollen die Beschwerdeführer verpflichtet werden, ihre Beschwerdepunkte deutlich und bestimmt zu bezeichnen um dem Höchstgericht eine effiziente Auseinandersetzung mit den wesentlichen Rechtsfragen zu ermöglichen. In besonderen Fällen soll die Möglichkeit vorgesehen werden, der Grundrechtsbeschwerde ausnahmsweise aufschiebende Wirkung zu verleihen. Und schließlich soll der OGH in Fällen unzulässiger oder offenkundig unbegründeter Beschwerden ein Zurückweisungsrecht mit reduzierter Begründungspflicht sowie die Möglichkeit erhalten, dem Beschwerdeführer Kostenersatz aufzuerlegen.

Schließlich sind einige Bestimmungen an den neuen Aufbau der StPO durch das Strafprozessreformgesetz und die mit diesem einhergehende Neuverteilung der Rollen im Strafverfahren anzupassen.

E. Mediengesetz, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Militärstrafgesetz, Pornographiegesezt, Strafregistergesetz, Tilgungsgesetz, Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, Sozialbetrugsgesetz, OGH-Gesetz und Geschworenen- und Schöffengesetz

In diesen „Nebengesetzen“ sollen unrichtig gewordene Zitate an die mit 1. Jänner 2008 in Kraft tretende StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes richtig gestellt und eine mit dieser Rechtslage übereinstimmende Begriffsbildung umgesetzt werden.

III. Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfes:

Wie bereits ausgeführt, sollen die betroffenen Nebengesetze der Systematik des neuen Ermittlungsverfahrens angepasst werden. Dies bedingt Änderungen überall dort, wo auf die gerichtliche Voruntersuchung abgestellt wird.

Im Staatsanwaltschaftsgesetz soll Vorsorge für eine der Leitung des Ermittlungsverfahrens angepasste Organisationsstruktur getroffen werden. Dabei geht es vor allem um eine Sicherstellung der raschen Kommunikation mit der Kriminalpolizei durch Lockerung des Vier-Augen-Prinzips und um eine gewisse Zurückdrängung bürokratischer Berichtspflichten.

Das Grundrechtsbeschwerdegesetz soll auf die Kontrolle von Grundrechtseingriffen im Ermittlungsverfahren ausgeweitet werden.

IV. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Schaffung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hat einen vermehrten Planstellenbedarf im Bereich der Staatsanwaltschaften ausgelöst, der im Rahmen der Stellenpläne der vergangenen Bundesfinanzgesetze berücksichtigt wurde. Die in diesem Zusammenhang für die Planung des Planstellenmehrbedarfs in Auftrag gegebene Studie hat auch die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das Rechtshilfeverfahren (bzw. den Entfall bezirksgerichtlicher Aufgaben in diesem Verfahren, insbesondere die dadurch ausgelöste Verminderung des richterlichen Aufwands für Vernehmungen) ihren Berechnungen zu Grunde gelegt. Zuletzt wurden auch im nichtrichterlichen Bereich die Voraussetzungen für eine personell erfolgreiche Umsetzung der Reform des Vorverfahrens gelegt. Durch die nun vorgeschlagenen Anpassungen sind daher keine zusätzlichen finanzielle Aufwendungen zu veranschlagen.

V. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Solche Auswirkungen sind mit dem Entwurf nicht verbunden.

VI. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

VII. Verhältnis zu EU-Recht

EU- Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

VIII. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Bestimmung des § 5 EU-JZG steht wegen der Übergabe österreichischer Staatsbürger im Verfassungsrang, weshalb auch ihre Anpassung an veränderte Bestimmungen der StPO als Verfassungsbestimmung erlassen werden soll.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Änderung des Auslieferungs – und Rechtshilfegesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 ARHG):

Durch den vorgeschlagenen Abs. 1 soll klargestellt werden, dass das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) nicht nur für Ersuchen um und die Erwirkung von Rechtshilfe im Strafverfahren gegen natürliche Personen, sondern auch im Verfahren gegen Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005, Anwendung findet (die Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. und des III. Hauptstücks über die Auslieferung auf Verbände kommt dabei naturgemäß nicht in Betracht). Eine analoge Erweiterung für den Bereich des EU-JZG wurde bereits mit dem EU-JZG-ÄndG 2007, BGBl. I Nr. 38/2007, vorgenommen.

Der bisherige Text von § 1 über die subsidiäre Anwendbarkeit des ARHG gegenüber bestehenden und künftig abzuschließenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleibt als künftiger Abs. 2 unverändert.

Zu Z 2 (§ 9 ARHG):

Hier sollen die Verweisungen auf Bestimmungen der StPO bzw. deren Begriffsbildung („Staatsanwaltschaft“ anstelle von „Staatsanwalt“) ohne inhaltliche Veränderung ihres Bedeutungszusammenhangs richtig gestellt werden. Einschränkungen der Akteneinsicht (§§ 51 bis 53 StPO) und der Besprechung der betroffenen Person mit ihrem Verteidiger (§ 59 Abs. 2 StPO) sind ab dem Einbringen der Anklage unzulässig, an dessen Stelle für das Auslieferungsverfahren auf die Vernehmung der betroffenen Person zum Auslieferungsersuchen (§ 31 Abs. 1) abgestellt wird.

Zu Z 3 bis 5 (§§ 26 samt Überschrift und 27 ARHG):

§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 StPO überantwortet der Staatsanwaltschaft nicht nur die Leitung des Ermittlungsverfahrens, sondern auch jene des Rechtshilfeverfahrens. Das Gericht wird im Ermittlungsverfahren grundsätzlich ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig (§ 101 Abs. 2 und § 105 Abs. 1 StPO). Es ist daher - im Hinblick auf die subsidiäre Geltung der StPO gemäß § 9 - nur konsequent, wenn der Staatsanwaltschaft auch die Führung des Auslieferungsverfahrens übertragen wird (§§ 26 und 27).

Nach dem Grundsatz (vgl. wiederum § 9), dass in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des ARHG bloß Abweichungen von allgemeinen Regeln der StPO festzulegen sind, soll in § 26 Abs. 1 die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in einer Bestimmung zusammengefasst werden, die vor allem auf die abweichenden örtlichen Anknüpfungskriterien zurückzuführen ist, während sich etwa die Zuständigkeit des Zusammenhangs unmittelbar nach der Bestimmung des § 26 StPO bestimmt.

Die Zuständigkeit des Gerichts soll sich an den Bestimmungen der Strafprozessordnung (§ 36 StPO) orientieren. Gerichtliche Entscheidungen im Auslieferungsverfahren sollen daher dem Einzelrichter jenes Landesgerichts obliegen, an dessen Sitz sich die Staatsanwaltschaft befindet, die das Auslieferungsverfahren führt (§ 26 Abs. 2).

Im § 27 Abs. 1 soll die Zuständigkeit für die Einleitung des Auslieferungsverfahrens vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden. Diese soll nicht nur im Fall eines Anbotsverfahrens, sondern auch dann ein Auslieferungsverfahren einzuleiten haben, wenn um Verhängung der Auslieferungshaft („Trefferfall“; Ausschreibung zur Festnahme im Schengener Informationssystem) ersucht wird.

Gelangt die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, dass hinreichender Tatverdacht besteht und eine Auslieferung nicht offensichtlich unzulässig erscheint, so soll sie die im 9. Hauptstück der StPO vorgesehenen Fahndungsmaßnahmen (Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme) oder die Festnahme der gesuchten Person auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen haben. Eine solche wäre zulässig, wenn hinreichende Gründe für die Annahme einer der Auslieferung unterliegenden strafbaren Handlung bestehen und sie nicht unverhältnismäßig ist (§ 5 StPO). Bei Gefahr im Verzug wäre eine Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus (§ 171 Abs. 2 Z 2 StPO) zulässig. Im Falle einer Sachenfahndung wird erforderlichenfalls mit Sicherstellung des gesuchten Gegenstandes vorzugehen sein (§ 27 Abs. 1). Aus der subsidiären Anwendung der Strafprozessordnung ergibt sich aber auch, dass sich die höchstzulässige Dauer der Anhaltung nach der Festnahme (bisherige Verwahrungshaft) bis zur allfälligen Verhängung der Auslieferungshaft nach der in § 172 StPO geregelten Frist bemisst.

Ersuchen um Durchführung der Personen- oder Sachenfahndung (§ 2 der Gemeinsamen Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Finanzen - FaV 2005, JABl. Nr 4/2006) wären an das BM.I./BK zu richten (§ 3 Abs. 5 FaV 2005). Kann jedoch eine Befassung der Staatsanwaltschaft unterbleiben, weil nicht um Veröffentlichung der Personenfahndung ersucht wurde und auch kein Grund für die Annahme besteht, dass sich die gesuchte Person in Österreich aufhält oder sich die gesuchte Sache in Österreich befindet, so ist das BM.I./BK/SIRENE für die Ausschreibung zuständig (§ 27 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 1 FaV 2005).

Zu Z 6 (§ 28 ARHG):

Das Verfahren zum Anbot der Auslieferung soll inhaltlich nicht verändert werden. Wie bisher soll die Staatsanwaltschaft die Vernehmung und die Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz vor dem zuständigen Gericht beantragen, wenn eine Person im Inland betreten wurde, hinsichtlich der ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, dass sie eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat. Der Bericht soll weiterhin eine Sachverhaltsdarstellung enthalten und das BMJ insbesondere darüber informieren, welche Staatsangehörigkeit die betroffene Person hat, wo sich diese aufhält, ob sie sich bereits in Haft befindet, welche ausländische oder inländische Straftat ihr vorgeworfen werde, wobei bei letzterer angeführt werden sollte, weshalb (§ 16 Abs. 2 Z 2 ARHG) eine Durchführung der Strafverfolgung im ausländischen Staat der Vorzug gegeben werden könnte (vgl. § 23 ARHV).

Zu Z 7 bis (§§ 29 bis 32 ARHG):

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen und Richtigstellungen von Verweisungen. An Stelle der nach dem Strafprozessreformgesetz nicht mehr vorgesehenen Pflichtverteidigung soll die notwendige Verteidigung (§ 61 Abs. 1 StPO) zur Anwendung kommen.

An der gerichtlichen Zuständigkeit zur Prüfung über die Zulässigkeit der Auslieferung soll auch in jenen Fällen, wo keine Haft verhängt wurde, festgehalten werden, weil diese Frage eine umfassenden gerichtlichen Prüfung voraussetzt.

§ 31 Abs. 6 über das Beschwerdeverfahren gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung soll mit den Bestimmungen des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks der StPO (Beschlüsse und Beschwerden) in Übereinstimmung gebracht werden. Die Regelung der Frist zur Ausführung einer Beschwerde soll an die Bestimmung des § 86 Abs. 1 StPO (idF des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I) angeglichen werden, die ohnedies vorsieht, dass jeder Beschluss schriftlich auszufertigen ist. Bei Geltung der allgemeinen Bestimmungen der StPO würde freilich die Frist zur Einbringung einer Beschwerde mit der Bekanntmachung, das ist die mündliche Verkündung ausgelöst werden (siehe §§ 81 Abs. 1 und 88 Abs. 1 StPO); um diese Konsequenz zu vermeiden, gleichzeitig jedoch rasch Klarheit zu schaffen, ob der Betroffene Beschwerde erheben will, soll die Rechtsmittelfrist von 14 Tagen mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu laufen beginnen, soweit binnen 3 Tagen ab Verkündung Beschwerde angemeldet wird. Eine rechtzeitig erhobene Beschwerde soll aufschiebende Wirkung haben, weil ansonsten keine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) gewährleistet wäre.

Das Recht, gegen den Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung Beschwerde zu erheben, muss hier in Anbetracht der allgemeinen Bestimmungen der StPO (§ 87 Abs. 1 StPO) nicht wiederholt werden. Für das weitere Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht sollen – als gegenüber der bisherigen verfahrensrechtlichen Verweisung auf das Verfahren bei Berufungen adäquaten Verweisung – grundsätzlich die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (§ 89 StPO) herangezogen werden. Das Oberlandesgericht soll jedoch auch zukünftig in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 294 Abs. 5 StPO) zu entscheiden haben, es sei denn, dass eine Beschwerde verspätet oder von einer Person eingebracht wurde, der keine Rechtsmittellegitimation zukommt. Nur in diesem Fall soll das Oberlandesgericht in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden haben.

Zu Z 11 (§ 34 ARHG):

Da die Durchführung der Übergabe (§ 36) künftig von der Staatsanwaltschaft veranlasst werden soll, soll der Bundesminister für Justiz nicht nur den ersuchenden Staat, sondern auch die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen haben, wenn Anlass für einen Aufschub gemäß § 37 besteht.

Zu Z 12 und 17 (§§ 35 und 48 ARHG):

Da die Strafprozessordnung künftig keinen gerichtlichen Haftbefehl mehr kennt, sondern die Festnahme von der Staatsanwaltschaft aufgrund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen ist (siehe § 171 Abs. 1 StPO), soll der Begriff der „Anordnung auf Festnahme“ auch in das ARHG übernommen werden.

Zu Z 13 (§ 36 ARHG):

Da die Staatsanwaltschaft künftig die Festnahme auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen hat, erscheint es konsequent, mit der Durchführung der Auslieferung die Staatsanwaltschaft zu betrauen. Ihr soll es obliegen, die auszuliefernde Person festnehmen zu lassen, wenn ansonsten die Durchführung der Auslieferung nicht gewährleistet werden kann. Bei Gefahr im Verzug wäre eine Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus zulässig. Persönliche Gegenstände, die in Verwahrung genommen wurden, sowie Gegenstände, die der Ausfolgung unterliegen, hätte die Staatsanwaltschaft den Behörden des ersuchenden Staates zu übergeben.

Zu Z 14 (§ 37 ARHG):

Der Aufschub der Übergabe soll künftig vom Gericht von Amts wegen oder über Antrag der Staatsanwaltschaft oder der betroffenen Person angeordnet werden. Der Aufschub der Durchführung der Auslieferung auf Grund eines Wiederaufnahmeverfahrens soll hingegen in die Bestimmung über die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens (§ 39) aufgenommen werden.

Zu Z 15 (§ 39 ARHG):

Die Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens soll an die Bestimmungen der Wiederaufnahme der Strafprozessordnung idF des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I angepasst werden. So soll nunmehr neben der amtswegigen Wiederaufnahme ausdrücklich das Antragsrecht der betroffenen Person und der Staatsanwaltschaft normiert werden. Dass neue Tatsachen oder Beweismittel stets in

Verbindung mit den Auslieferungsunterlagen und den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens für die Begründung von Zweifeln an der Richtigkeit des Beschlusses über die Auslieferung in Bezug zu setzen sind, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Mit dem Verweis auf § 357 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz StPO (idF des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I) soll klargestellt werden, dass das Landesgericht Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen oder Beweise selbst aufnehmen kann, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwenden, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache verloren geht. Eine Gegenäußerung im Sinne des § 357 Abs. 1 erster Satz erscheint im Hinblick auf im Auslieferungsverfahren besonders gebotene Beschleunigung des Verfahrens nicht zwingend notwendig zu sein, zumal die Ergebnisse allfälliger Ermittlungen oder Beweisaufnahmen ohnedies zur Äußerung zuzustellen sind. Hingegen soll der Grundsatz der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung insofern eingeschränkt werden, als bei einer notwendigen unmittelbaren Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft durchzuführen sein soll.

Der ausdrückliche Verweis auf § 357 Abs. 3 StPO idF eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I soll dem Gericht eine differenzierte Vorgangsweise hinsichtlich der Hemmung der Durchführung der Auslieferung (§ 36) ermöglichen: So soll ein Antrag der betroffenen Person auf Wiederaufnahme nur dann die Durchführung der Auslieferung hemmen, wenn das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft diese Hemmung nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet und diese Hemmung mit Beschluss ausspricht. Von vornherein aussichtslose Anträge sollen mit keiner Hemmung des Auslieferungsverfahrens verbunden sein.

Zu Z 16 bis 18, 20, 24 und 32 (§§ 40, 48 und 49, 54, 59 und 73 ARHG)

Diese Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung dieser Bestimmungen an die Begriffe des Strafprozessreformgesetzes und der Richtigstellung von Verweisungen (z.B. Ermittlungsmaßnahmen anstelle von Untersuchungshandlungen, oder Entfall der Funktion des Untersuchungsrichters bzw. Veränderung des Begriffs des gerichtlichen Haftbefehls).

Zu Z 19 (§ 51 ARHG):

Mit der neuen Formulierung der Z 3 soll klargestellt werden, dass Rechtshilfe für Ermittlungsmaßnahmen zulässig ist, wenn die materiellen Voraussetzungen nach österreichischem Recht vorliegen. Formelle Voraussetzungen, wie etwa die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die gerichtliche Bewilligung, die Genehmigung durch den Rechtsschutzbeauftragten, sind hingegen nicht Zulässigkeitsvoraussetzung (vgl. Glosse *Pilnacek*, JBl. 2001, 259ff, wonach es den Bedürfnissen einer effektiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widersprechen würde, wenn der Grundsatz der Gegenseitigkeit soweit zu verstehen wäre, dass vergleichbare Überwachungsmaßnahmen auch hinsichtlich ihrer Durchführungsmodalitäten ausschließlich nach österreichischem Recht durchgeführt werden sollen; in diese Richtung auch JBl. 2005, 601, OGH vom 25.5.2004, 14 Os 47/04 betreffend die Verwertung von Zufallsfunden ausländischer Abhörmaßnahmen).

Zu Z 21 (§ 55 ARHG):

Diese Bestimmung knüpft an die allgemeine Zuständigkeitsregelungen an, die sich auf § 20 Abs. 3 StPO zurückführen. Die bisher den Bezirksgerichten zugewiesenen Aufgaben soll die Staatsanwaltschaft übernehmen und Rechtshilfeersuchen nach den Bestimmungen des 7. Hauptstücks der StPO über die Aufgaben und Befugnisse der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu erledigen haben. Am Beispiel der Vernehmungen betrachtet, soll daher die Staatsanwaltschaft mit deren Durchführung die Kriminalpolizei beauftragen oder dies selbst übernehmen (siehe § 103 Abs. 2 StPO). Wird um Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung ersucht, soll die Staatsanwaltschaft hingegen gemäß § 101 Abs. 1 iVm § 104 Abs. 1 das Gericht befassen müssen (§ 55 Abs. 1).

Soweit hingegen ein Hauptverfahren geführt wird, soll das Gericht auch für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zuständig sein (§ 55 Abs. 1a). Das erkennende Gericht soll für Auskünfte über ein Hauptverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme sowie für Vernehmungen von in das Verfahren involvierte Personen und die Überlassung von Akten zuständig sein, nachdem im inländischen Verfahren Anklage eingebracht wurde.

Zu Z 22 (§ 56 Abs. 2 ARHG):

Die bisher auf Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung eines Fernmeldeverkehrs beschränkte Anordnung, dass solchen Ersuchen die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Anordnung der zuständigen ausländischen Behörde beigelegt sein muss, soll auf sämtliche im 8. Hauptstück der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen ausgedehnt werden.

Zu Z 23 (§ 58 ARHG):

Der erste Satz konnte entfallen, weil in Österreich stets nur österreichisches Verfahrensrecht zur Anwendung kommen kann. Ein davon abweichendes Vorgehen soll nur insoweit zulässig sein, als es mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts, wie sie nun in den §§ 2 bis 17 StPO ihren Niederschlag gefunden haben, vereinbar wäre. Beschlüsse auf Beschlagnahme, gerichtlich bewilligte Anordnungen auf Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte, auf Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, auf Überwachung von Nachrichten oder auf eine optische oder akustische Überwachung von Personen sowie Anordnungen der Staatsanwaltschaft auf Durchführung einer Observation, verdeckten Ermittlung oder eines Scheingeschäfts sollen stets eine Befristung enthalten.

Zu Z 25 (§ 60 ARHG):

Da Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens im Inland gerichtet sind, soll auch die Kompetenz, eine Ergänzung der Unterlagen verlangen zu können, allein der Staatsanwaltschaft zukommen. Der Beschuldigte wäre zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung zu vernehmen (durch Staatsanwaltschaft oder durch die Kriminalpolizei über Anordnung der Staatsanwaltschaft), wenn sich die österreichische Gerichtsbarkeit ausschließlich auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung gründet.

Zu Z 26, 28 und 31 (§§ 63, 67, 70 ARHG):

Im Hinblick auf die subsidiäre Geltung der Strafprozessordnung (§ 9), bedarf es keiner gesonderten Regelung des Beschwerdeverfahrens. Auf Beschlüsse nach dieser Bestimmung sind daher die §§ 86 ff StPO anzuwenden. Eben aus diesem Grund ist auch die bisherige Anordnung in § 67, dass über solche Ersuchen mit Beschluss zu entscheiden ist, entbehrlich (§ 35 Abs. 2 StPO).

Zu Z 29 und 30 (§§ 68 und 69 ARHG):

§ 68 soll der Logik des einheitlichen Ermittlungsverfahrens angepasst werden. So soll künftig die Staatsanwaltschaft zuständig sein, die Auslieferung nach Österreich zur Strafverfolgung zu erwirken, die ja auf Eröffnung des Ermittlungsverfahrens im Inland gerichtet ist. Hingegen soll das Gericht, das in erster Instanz die Freiheitsstrafe verhängt oder die vorbeugende Maßnahme angeordnet hat, für die Erwirkung der Auslieferung nach Österreich zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme zuständig sein. Diese Differenzierung soll auch hinsichtlich der Erwirkung der Durchlieferung und der Sachauslieferung gelten.

Soll die Auslieferungshaft erwirkt werden, so soll gemäß § 69 im Fall der Strafverfolgung das im Ermittlungsverfahren für die Bewilligung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Festnahme zuständige Gericht, im Fall der Vollstreckung aber jenes Gericht zuständig sein, das die Strafe verhängt hat.

Zu Z 33 (§ 74 Abs. 2 ARHG):

Auch in dieser Bestimmung soll an die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren angeknüpft werden und dieser auch die Zuständigkeit für den Bericht für die Übernahme der Strafverfolgung übertragen werden.

Zu Artikel II (Änderungen des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):**Zu Z 1 (§ 1 EU-JZG):**

Ebenso wie im ARHG sollen die Bestimmungen der Strafprozessordnung immer dann (subsidiär) anwendbar sein, wenn in den Bestimmungen des EU-JZG keine Abweichungen angeordnet werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 EU-JZG):

Diese Änderung erklärt sich aus dem Umstand, dass das Übergabeverfahren durch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, die einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, eingeleitet wird. Der Begriff „gerichtlich“ wäre daher zu eng.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 EU-JZG):

Diese Änderung erklärt sich aus einer getreuen Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl, der für Ersuchen um Übergabe zur Strafvollstreckung bloß darauf abstellt, dass noch ein Strafrest von vier Monaten zu vollstrecken ist; auf die abstrakte Strafdrohung für die Tat, wegen der die Verurteilung erfolgt ist, soll es daher nicht ankommen.

Zu Z 4 (§ 5 EU-JZG - Verfassungsbestimmung):

Im Abs. 6 soll der Verweis auf die erste Haftfrist an die neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Z 5 (§7 Abs. 3 EU-JZG):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll aufgrund einer entsprechenden Anregung im Wahrnehmungsbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das Jahr 2004 klargestellt werden, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls durch Österreich auch für den Fall in Betracht kommt, dass die zugrunde liegenden strafbaren Handlungen (teilweise) im Inland begangen wurden, sofern der Durchführung des Strafverfahrens im Ausstellungsstaat unter dem Blickwinkel der im Gesetz angeführten Abwägungsgründe der Vorzug zu geben ist.

Zu Z 6 (§ 13 EU-JZG):

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts sollen sich nach § 26 ARHG richten.

Zu Z 7 bis 8 und 11 (§§ 16 bis 19 und 21 EU-JZG)

Der Staatsanwaltschaft soll – aus den zu Art. I Z 3 bis 5 des Entwurfs dargelegten Erwägungen – die Führung des Übergabeverfahrens übertragen werden.

Künftig soll daher die Staatsanwaltschaft das Übergabeverfahren einzuleiten haben, wenn ein Ersuchen eines Mitgliedstaats bei ihr einlangt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass gegen eine Person, die sich im Inland aufhält, ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde oder eine solche Person im Schengener Informationssystem zur Festnahme ausgeschrieben ist.

Den Europäischen Haftbefehl bzw. eine Ausschreibung gemäß Art. 95 SDÜ soll die Staatsanwaltschaft nur formal zu prüfen haben. Gelangt sie zur Ansicht, dass die Angaben nicht ausreichend oder fehlerhaft sind (rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I), so soll sie in analoger Anwendung des § 19 Abs. 2, von der ausstellenden Justizbehörde zusätzliche Angaben verlangen können. Eine Verdachtsprüfung soll sie nur nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 (§ 33 Abs. 2 ARHG) durchzuführen haben.

Sind die Voraussetzung erfüllt, soll die Staatsanwaltschaft die im 9. Hauptstück der StPO vorgesehenen Fahndungsmaßnahmen (Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme) oder die Festnahme der gesuchten Person auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen haben. Bei Gefahr im Verzug wäre eine Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus (§ 171 Abs. 2 Z 2 StPO) zulässig.

Eine Vernehmung der betroffenen Person soll grundsätzlich im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen der Übergabe durch das Gericht erfolgen, jedoch soll dies einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft nicht entgegen stehen, etwa wenn sie zur Ansicht gelangen sollte, dass die Angaben im EHB bzw. in der Ausschreibung gemäß Art. 95 SDÜ nicht ausreichend oder fehlerhaft sind. Alle anderen Fälle der Personenfahndung auf Grund von Ausschreibungen anderer Mitgliedsstaaten sollen weiterhin vom Bundesministerium für Inneres zu behandeln sein (siehe dazu die gemeinsamen Fahndungsvorschriften der Bundesminister für Inneres, Justiz und Finanzen (FaV 2005).

Nach Festnahme einer Person, um deren Übergabe ersucht wird, ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des 9. Hauptstücks der StPO vorzugehen.

Über die Zulässigkeit der Übergabe – auch für den Fall, dass keine Haft verhängt wurde - sowie über die Verhängung der Übergabehaft soll weiterhin das Gericht zu entscheiden haben.

Zu Z 10 (§ 20 EU-JZG):

Die Änderungen über die vereinfachte Übergabe sollen lediglich der Anpassung an die mit dem Strafprozessreformgesetz in die StPO eingeführte allgemeine Regelung über Beschlüsse und dagegen erhobene Beschwerden dienen (§§ 86 bis 89 StPO). Besondere Regelungen über die Ausfertigung von Beschlüssen wie insgesamt das Verfahren auf Grund einer Beschwerde sind daher hier entbehrlich.

Zu Z 13 (§ 24 EU-JZG):

Da die Staatsanwaltschaft künftig die Festnahme auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen hat, erscheint es konsequent, mit der Durchführung der Übergabe die Staatsanwaltschaft zu betrauen. Ihr soll es obliegen, die zu übergabende Person festnehmen zu lassen, wenn ansonsten die Durchführung der Übergabe nicht gewährleistet werden kann. Bei Gefahr im Verzug wäre eine Festnahme durch die Kriminalpolizei von sich aus zulässig. Persönliche Gegenstände, die in Verwahrung genommen wurden, sowie Gegenstände, die der Ausfolgung unterliegen, hätte die Staatsanwaltschaft, den Behörden des ersuchenden Staates zu übergeben. Mit dem Verweis auf § 41 ARHG soll in Abs. 4 klargestellt werden, dass über die Ausfolgung von Gegenständen weiterhin das Gericht zu entscheiden hat.

Zu Z 14 (§ 25 EU-JZG):

Über den Aufschub der Übergabe soll weiterhin das Gericht entscheiden, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der betroffenen Person.

Zu Z 15 (§ 27 Abs. 1):

Die Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens soll ebenso wie jene des Auslieferungsverfahrens an die Bestimmungen der Wiederaufnahme in der Strafprozessordnung idF des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I angepasst werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme soll neben der betroffenen Person auch der Staatsanwaltschaft zukommen.

Zu den übrigen Änderungen ist auf die Erläuterungen zur Änderung des § 39 ARHG (Art. I Z 15 des Entwurfs) zu verweisen.

Zu Z 16 (§ 29):

Der Staatsanwaltschaft soll künftig die Kompetenz zukommen, einen Europäischen Haftbefehl auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anordnen zu können. Sie soll nicht nur die Festnahme einer Person in einem anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung, sondern auch zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugender Maßnahmen erwirken können. In diesem Zusammenhang soll sie auch, in Anlehnung an ihre Kompetenz im Ermittlungsverfahren (1. Abschnitt des 9. Hauptstückes der StPO idF des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004), die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS im Wege der zuständigen Sicherheitsbehörden und, erforderlichenfalls, eine zusätzliche Fahndung im Wege der INTERPOL veranlassen können, ohne das sie dafür eine gerichtliche Bewilligung benötigen würde.

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann gemäß Abs. 4 an die Bedingung geknüpft werden, dass Personen, gegen die der Europäische Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, und die Staatsangehörige des Vollstreckungsstaats oder dort wohnhaft sind, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt werden. Die Zusicherung ihrer Rücküberstellung ist schon von der vollstreckenden Justizbehörde abzugeben und betrifft ausschließlich die Übergabe zur Strafverfolgung (RV 679 d.B., 22. GP. S 15). Eine solche Zusicherung soll weiterhin vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft abgegeben werden können. Die Staatsanwaltschaft wird vor einer Antragsstellung zu prüfen haben, ob nicht einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung durch den ausstellenden Mitgliedstaat der Vorzug einzuräumen ist, so dass kein Anlass mehr besteht, die Übergabe der betroffenen Person zu begehren. Auf Grund des völkerrechtlichen Charakters der Erklärung bindet die durch das Gericht abgegebene Zusicherung die Justizbehörden auch im weiteren Verfahren nach Rechtskraft des inländischen Urteils.

Zu Z 17 (§ 31 Abs. 4 bis 6):

Die Staatsanwaltschaft soll einen EHB nicht nur anordnen (§ 29), sondern diesen auch unter den bisherigen Voraussetzungen ergänzen können und zwar auch dann, wenn gegen die betroffene Person eine Freiheitsstrafe oder eine vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist, die bisher nicht Gegenstand des EHB war (Abs. 4). Ersucht ein Drittstaat um Auslieferung der übergebenen Person (Abs. 6), so soll das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die vollstreckende Justizbehörde um Zustimmung zur Weiterlieferung zu ersuchen haben (ausgenommen Abs. 7), nachdem es die betroffene Person zum Auslieferungsersuchen des Drittstaates vernommen hat. Im Anschluss hätte das Gericht über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 31 ARHG) zu entscheiden, sofern die betroffene Person nicht der vereinfachten Auslieferung zugestimmt hat. Die Akten wären dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Zu Z 18 und 19 (§§ 43 und 44 EU-JZG):

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur. Der Entfall der Bestimmung über die Beschwerde erklärt sich wiederum aus der allgemeinen Regelung in der Strafprozessordnung (§§ 87 ff StPO). Auf Grund der Änderungen des § 26 soll nunmehr in § 44 die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts geregelt werden.

Zu Z 20 bis 22 (§§ 46 bis 50 EU-JZG):

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur.

Zu Z 23 und Z 30 (§§ 61 Abs. 1 und 5 und 76 Abs. 1 und 3 EU-JZG):

Künftig soll die Staatsanwaltschaft die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vorschlagen können, wenn sich eine solche in einem inländischen Strafverfahren als erforderlich erweist und im Inland Ermittlungen durchgeführt werden sollen, an denen die Beteiligung von Beamten anderer Mitgliedsstaaten zweckmäßig erscheint.

Im Rahmen der Europäischen Union wurde ein Netzwerk nationaler Kontaktstellen für gemeinsame Ermittlungsgruppen eingerichtet, durch das die Bildung derartiger Gruppen durch die Mitgliedstaaten gefördert werden soll (für Ö wurde die Leiterin der Abt. IV 1 des BMJ namhaft gemacht; vgl. auch Erlass

des BMJ vom 1.8.2005, BMJ-L884.071/0006-II 2/2005, JABl. Nr. 5/2005). Zu diesem Zweck sind – neben Informationspflichten über das Institut der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und über die nationale Umsetzungsgesetzgebung – jährliche Treffen der nationalen Kontaktstellen vorgesehen, in deren Verlauf diese über die praktischen Erfahrungen mit dem Institut der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und darüber zu berichten haben, wie viele derartige Gruppen durch die einzelnen Mitgliedstaaten gebildet wurden. Die vorgeschlagene Berichtspflicht dient der Entsprechung dieser Verpflichtung.

Zu Z 25 (§ 70 EU-JZG):

Die praktischen Erfahrungen haben zeigen, dass es gewisse Schwierigkeiten bereitet, genügend Personal für die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes zu finden. Es sollen daher nicht getrennt eingerichtete Kontaktstellen eingerichtet, sondern die Möglichkeit geschaffen werden, diese entweder bei der Staatsanwaltschaft oder beim Landesgerichten einrichten zu können.

Zu Z 26 und 27 (§§ 71 und 72 EU-JZG):

Der Kriminalpolizei soll – auch im Sinne der Systematik (vgl. das Berichtssystem des § 100 StPO) – zur Verständigung der Staatsanwaltschaft verpflichtet werden, um dem in der Praxis mitunter zu beobachtenden Umstand zu begegnen, dass die Staatsanwaltschaft nicht oder zu spät über eine kontrollierte Lieferung in Kenntnis gesetzt wird.

Die übrigen Änderungen betreffen Zitat Anpassungen.

Zu Z 28 und 29 (§§ 73 und 74 EU-JZG)

Für den Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler sollen engere Grenzen gelten als für die rein innerstaatliche verdeckte Ermittlung. So soll ein ausländischer verdeckter Ermittler weiterhin nur eingesetzt werden können, wenn im Ausland bereits ein Strafverfahren eingeleitet und in diesem der Einsatz einer verdeckten Ermittlung bewilligt wurde, die dem ausländischen Verfahren zu Grunde liegende Tat die Voraussetzungen für die Erlassung eines EHB erfüllt und die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Darüber hinaus soll eine verdeckte Ermittlung nur durch einen ausländischen Beamten und nicht durch von der Kriminalpolizei Beauftragte durchgeführt werden können (Ausschluss sogenannter V-Leute). Sie ist jedenfalls von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, auch wenn es sich nicht um eine systematische, über längere Zeit durchgeführte verdeckte Ermittlung handelt.

Da als ausländische verdeckte Ermittler nur kriminalpolizeiliche Organe (§ 129 Z 2 StPO) tätig werden sollen, sollen diese unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 73 zur Durchführung eines Scheingeschäfts befugt sein und auch zu einem solchen beitragen können (§ 132 letzter Satz StPO). Den Abschluss eines Scheingeschäfts hat die Staatsanwaltschaft anzuordnen. Den Einsatz des verdeckten Ermittlers, über dessen nähere Umstände, sowie über Auskünfte und Mitteilungen, die durch diesen erlangt werden, hat das Bundeskriminalamt in einem Bericht oder in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 5 konnte entfallen, weil die § 129 Z 3 StPO bereits eine Legaldefinition des Scheingeschäfts enthält und § 132 StPO die Zulässigkeit der Durchführung eines Scheingeschäfts regelt. Dass eine Tatprovokation unzulässig ist, ergibt sich schon aus Abs. 2 und § 5 Abs. 3 StPO.

Zu Artikel III (Änderung des Mediengesetzes)

Zu Z 1 (Art. I § 7c Abs. 1)

§ 7c Abs. 1 soll an die Terminologie des § 134 Z 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 („Überwachung von Nachrichten“) angepasst werden.

Zu Z 2 (Art. I § 8a)

Da es sich bei der 6-monatigen Befristung nach § 8a Abs. 2 um eine materiell-rechtliche Frist handelt und somit der nach dem alten Recht bestehenden Befristung für die Einbringung einer Privatanklage (§ 46 StPO aF) nicht gleichgesetzt werden kann, soll § 8a Abs. 2 gänzlich unverändert bleiben.

In Abs. 3 sollen lediglich begriffliche Anpassungen an die §§ 29 ff StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 vorgenommen werden.

Zu Z 3 (Art. I § 10)

Abs. 1 soll im Hinblick auf die geänderte Terminologie der StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 angepasst und neu strukturiert werden. Abs. 3 letzter Satz soll ebenso an die geänderte Rollenverteilung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Ermittlungsverfahren angepasst werden.

Zu Z 4 (Art. I § 14 Abs. 3)

Die Erweiterung des Verweises auf Abs. 3 ergibt sich durch die Änderung des § 455 StPO mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl. I Nr. XX/2007).

Zu Z 5 (Art. I §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 20 Abs. 4)

Hier sollen lediglich begriffliche Anpassungen an die §§ 29 ff StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 vorgenommen werden.

Zu Z 6 (Art. I § 23)

Auch in § 23 sollen nur Anpassungen an die neue Systematik und Terminologie des StPRG erfolgen.

Zu Z 7 (Art. I § 29)

Die in Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen sollen ebenfalls nur begrifflichen Anpassungen dienen („Angeklagter“ statt „Beschuldigter“; vgl. § 48 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Zu Z 8 (Art. I § 31)

In Abs. 1 soll die neue Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren berücksichtigt und Abs. 3 an die Terminologie des § 134 Z 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 (Überwachung von Nachrichten) angepasst werden.

Zu Z 9 (Art. I § 34 Abs. 2)

§ 34 Abs. 2 soll an die Terminologie des § 65 Z 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 (Opferbegriff) angepasst werden.

Im Abs. 6 soll ein Redaktionsversehen der Mediengesetznovelle 2005 beseitigt werden, nach der bereits in allen Bestimmungen des MedienG der Klammerausdruck „Verleger“ beseitigt hätte werden sollen. Der Klammerausdruck „(Verleger)“ soll daher auch in Abs. 6 entfallen.

Zu Z 10 (Art. I § 36)

Auch hier sollen nur Anpassungen an die Systematik sowie die Terminologie der StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 vorgenommen werden. Der Terminus „strafgerichtlich“ soll im Hinblick auf die Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren entfallen. Da sich der letzte Satz des Abs. 1 auf die Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren nach § 37 bezieht, soll dies durch eine Verweis auf diese Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden. Da bei Privatanklagedelikten künftig kein Ermittlungsverfahren stattfindet (§ 71 Abs. 1 letzter Teilsatz StPO), soll das Wort „eingeleitet“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt werden.

Zu Z 11 und 12 (Art. I §§ 36a Abs. 2, 38a Abs. 2)

Hier erfolgen wiederum nur terminologische Anpassungen („Strafverfahren“ statt „strafgerichtliches verfahren“, „Gericht“ statt „Gerichtshof“).

Zu Z 13 (Art. I § 40)

Infolge der geänderten Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren wurde die Koppelung staatsanwaltschaftlicher örtlicher Zuständigkeit an die gerichtliche Zuständigkeitsordnung für den Bereich des Ermittlungsverfahrens aufgegeben und – entsprechend dem chronologischen Verfahrensablauf – die örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Ermittlungsverfahren umgekehrt an die Zuständigkeitsregelungen der Staatsanwaltschaft geknüpft (§ 36 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Aus diesem Grund sollen die Zuständigkeitsregeln des § 40 nunmehr auf die Staatsanwaltschaft erweitert werden (vgl. § 25 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Zu Z 14 (Art. I § 41)

Auch § 41 Abs. 2 soll an die neue Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst werden (Unterscheidung zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren).

Weiters soll Abs. 3 – ohne inhaltliche Veränderung – einfacher und übersichtlicher gestaltet werden.

Die Erweiterung des Verweises in Abs. 4 ergibt sich durch die Änderung des § 455 StPO mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl. I Nr. XX/2007).

In Abs. 5 soll festgehalten werden, dass bei Privatanklagen und selbständigen Verfahren – entsprechend § 71 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 – generell kein Ermittlungsverfahren stattfindet.

Ansonsten soll Abs. 5 lediglich an § 485 Abs. 1 StPO idF Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl. I Nr. XX/2007) angepasst werden. Die Fälle des § 485 Abs. 1 Z 3 StPO idF

Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl. I Nr. XX/2007) entsprechen jenen des geltenden § 485 Abs. 1 Z 4 bis 6 StPO.

In Abs. 6 ist nur eine begriffliche Anpassung vorgesehen („Angeklagten“ statt „Beschuldigten“).

Zu Z 15 (Art. I § 42)

Auch in § 42 soll nur eine Anpassung an die Terminologie des § 210 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 („Anklage einbringen“ statt „Anklage erheben“) vorgenommen werden.

Zu Artikel IV (Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2)

Mit 1.1.2006 ist das Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt und grundlegend überarbeitet worden (Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005). Im UGB werden die bisher als Offene Handelsgesellschaften bezeichneten Gesellschaften nunmehr als „offene Gesellschaft“ bezeichnet; überdies bleibt durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der offenen Gesellschaft über das Vollhandels-gewerbe hinaus auf jede erlaubte Tätigkeit (§ 105 UGB) für die eingetragenen Erwerbsgesellschaften kein Raum mehr (EB RV 1058 BlgNR XXII. GP 14, 35 f).

Diesen Entwicklungen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass in § 1 Abs. 2 an die Stelle der Begriffe „Personenhandels-gesellschaft“ und „eingetragene Erwerbsgesellschaft“ der Begriff „eingetragene Personengesellschaft“ tritt.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2)

In § 13 Abs. 2 soll durch den Entfall der Sechsmonatsfrist für die Einbringung eines Verfolgungsantrages berücksichtigt werden, dass dieser bei Privatanklagedelikten nach § 71 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 im Allgemeinen nicht mehr befristet ist. Der Anspruch auf Einbringung eines Verfolgungsantrages erlischt somit erst, sobald die Strafbarkeit der Tat verjährt ist.

Ansonsten soll lediglich eine terminologische Anpassung an den Opferbegriff des § 65 Z 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 und eine Zitat-anpassung („§ 71 der Strafprozessordnung“) vorgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 2 und 3)

§ 29 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 zählt die im Strafverfahren tätigen Gerichte auf und nennt ihre Zuständigkeiten unter Bezug auf die einzelnen Verfahrens-stadien. Abweichend von der Bestimmung des § 8 StPO aF werden durchgehend die organisatorischen Bezeichnungen „Landesgericht“ und „Oberlandesgericht“ verwendet. Da auf die Bezeichnung „Gerichtshof erster Instanz“ und „Gerichtshof zweiter Instanz“ generell verzichtet wird, sollen nun auch die Nebengesetze an diese Begriffe angepasst werden.

In § 14 Abs. 2 und 3 sollen daher lediglich terminologische Anpassungen an die §§ 29 Abs. 1 („Bezirksgerichte, Landesgerichte und Oberlandesgerichte“) und auch 48 Abs. 1 Z 1 StPO (Definition des „Beschuldigten“) idF BGBl. I Nr. 19/2004 vorgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 1 und 2)

Infolge der geänderten Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren wurde die Koppelung staatsanwaltschaftlicher örtlicher Zuständigkeit an die gerichtliche Zuständigkeitsordnung für den Bereich des Ermittlungsverfahrens aufgegeben und – entsprechend dem chronologischen Verfahrensablauf – die örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Ermittlungsverfahren umgekehrt an die Zuständigkeitsregelungen der Staatsanwaltschaft geknüpft (§ 36 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Aus diesem Grund sollen die Zuständigkeitsregeln des § 15 Abs. 1 und 2 nunmehr auf die Staatsanwaltschaft erweitert werden (vgl. § 25 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Ansonsten werden lediglich Zitat-anpassungen vorgeschlagen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 1)

Die im geltenden § 16 Abs. 1 vorgesehene Zustellung der Verständigung von der Einleitung eines Verfahrens soll im Hinblick auf die §§ 50 (Rechtsbelehrung) und 1 Abs. 2 StPO (Beginn des Strafverfahrens) idF BGBl. I Nr. 19/2004 entfallen.

Vorgeschlagen wird, auch Mitteilungen nach den §§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 1 und 4 sowie 203 Abs. 1 und 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 zu eigenen Händen zuzustellen.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 1)

Hier soll nur eine Zitat-anpassung an § 455 StPO idF Strafprozessreformbegleitgesetz I erfolgen.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1 und 2)

Die Änderungen in Abs. 1 dienen der Anpassung an die Terminologie des StPRG und von Zitaten.

Abs. 2 soll an § 199 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 angepasst werden.

Zu Z 8 (§ 20)

Durch die vorgeschlagenen Änderung des § 20 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Regelungsgegenstand des § 144 StPO-alt (einstweilige Verfügung) in das Rechtsinstrument der Beschlagnahme integriert worden ist (§§ 109 Z 2, 115 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004), dass also die Anordnung einer Beschlagnahme nach der neuen Fassung der StPO auch dann in Betracht kommt, wenn dadurch eine vermögensrechtliche Anordnung gesichert werden kann, deren Vollstreckung ansonsten aussichtslos erschiene. Im Übrigen entspricht die geänderte Fassung jener des § 207a FinStrG idF BGBl. I Nr. 44/2007.

Im Übrigen sollen lediglich terminologische und Zitanpassungen vorgenommen werden.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 2)

Hier soll lediglich eine terminologische Anpassung an die Unterscheidung zwischen Anklageschrift und Strafantrag nach § 210 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 erfolgen.

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Änderung soll lediglich der Beseitigung eines Redaktionsversehens dienen.

Zu Z 11 (§ 23)

Die Änderungen in § 23 sind nur terminologischer Natur und richten sich nach § 427 Abs. 1 StPO idF Strafprozessreformbegleitgesetz I.

Zu Z 12 (§ 25)

Auch die Änderung in § 25 ist nur terminologischer Natur (§§ 29 ff StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

Zu Z 13 (§ 26 Abs. 1, 2 und 3)

Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen soll auf die geänderte Rollenverteilung im Ermittlungsverfahren Rücksicht genommen werden. Die Verständigung über den Beginn des Ermittlungsverfahrens hat demnach in systematischer Weise durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Ebenso hat die Staatsanwaltschaft die Verständigungen unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 194 und 208 Abs. 4 StPO bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder einem Rücktritt von der Verfolgung vorzunehmen. In allen anderen Fällen obliegt die Verständigung konsequenterweise dem Gericht, wodurch insofern eine Vereinheitlichung bewirkt wird, als stets die das Verfahren beendende Stelle die entsprechenden Mitteilungen vorzunehmen hat.

Zu den Artikel V bis IX, Artikel XII bis XIV (Änderung des Militärstrafgesetzes, des Pornographiegengesetzes, des Strafregistergesetzes, des Tilgungsgesetzes, des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden), des OGH-Gesetzes und Geschworenen- und Schöffengesetz):

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur und sollen der Anpassung an die Systematik und Struktur des neuen Ermittlungsverfahrens dienen. So soll künftig einheitlich der Begriff „Staatsanwaltschaft“ an Stelle von „Staatsanwalt“ verwendet werden (§§ 3 Abs. 2 MilStG, 8 Abs. 2 PornG), weil es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine besondere justizielle Behörde handelt.

Da im Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I vorgeschlagen wird, § 2 JGG aufzuheben, hätte im § 5 MilStG auch der Verweis auf diese Bestimmung zu entfallen.

Die Änderung des § 6 MilStG dient der Anpassung dieser Bestimmung an den durch das StRÄG 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, geänderten Wortlaut des § 27 Abs. 1 StGB über den Amtsverlust.

Die Anpassung des § 7 MilStG erfolgt im Hinblick auf die geänderte Wehrrechtslage (siehe Artikel I Z 9c Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 [WRÄG 2005], BGBl. I Nr. 58/2005 betreffend die Änderungen der §§ 20 und 21 WG 2001).

Die Änderungen des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes dienen der Angleichung an die Strafprozessordnung in ihrer geltenden Fassung.

Mit den Änderungen im Artikel X des Strafrechtsänderungsgesetzes (Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden) sollen die Verweise auf die StPO an jene in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes BGBl. I Nr. 19/2004 angepasst werden (Verpflichtung zur Amtshilfe der Sozialversicherungsträger gegenüber den Sicherheitsbehörden).

Der Verweis in § 7 Abs. 1 Z 1 OGH-Gesetz auf § 54 Abs. 2 StPO konnte im Hinblick auf die speziellen Bestimmungen des ARHG und des EU-JZG entfallen. Entsprechend der Änderung in § 6 Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992) soll der Verweis auf Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz in § 7 Abs. 1 Z 8 GRBG entfallen.

Die Anpassung im Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 sind ebenso lediglich terminologischer Natur (Ausgeschlossenheit von Geschworenen und Schöffen).

Zu Artikel X (Änderung des Sozialbetrugsgesetzes)

Zu Artikel 3 (Ermittlungsbefugnisse der Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges):

Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Das einheitliche, in Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsverfahren tritt an die Stelle der bisherigen Vorerhebungen und der Voruntersuchung. Der Staatsanwaltschaft alleine kommt letztlich die Verantwortung der Leitung des Ermittlungsverfahrens zu. In konsequenter Fortführung der Regelungen in Artikel 3 des Sozialbetrugsgesetzes soll insoweit künftig auch – aber eben nur - die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten nach den §§ 153c bis 153e StGB die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen können. Ermittlungen der Kriminalpolizei soll die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nur anordnen können, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind. Wenn der aufzuklärende Sozialbetrug zugleich auch den Tatbestand einer anderen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist, so soll das Ermittlungsverfahren aber ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO geführt werden.

Durch die Bestimmung des Artikel 3 Abs. 1 soll es der Staatsanwaltschaft weiterhin ermöglicht werden, die einschlägige Fachkenntnis der beim Bundesministerium für Finanzen angesiedelten Spezialabteilung für Betrugsbekämpfung und zentrale Koordinierung (KIAB) zu nutzen. Die Staatsanwaltschaft soll sich daher – gleich wie im Finanzstrafverfahren – in erster Linie dieser Behörden und Organe bedienen, wenn Ermittlungen wegen §§ 153c bis 153e StGB durchzuführen sind.

Gemäß Abs. 2 sollen die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten Straftaten nur im Umfang einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden haben oder soweit im Rahmen einer Prüfung gemäß §§ 86, 89 EStG auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte habe eine solche Straftat begangen. In diesem Umfang werden sie im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig und haben die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, wodurch sie – bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen – auch zum Einsatz von Zwangsmitteln wie Festnahmen, Durchsuchungen von Orten, Gegenständen und Personen, Prüfungen (Nachschauen) und Sicherstellungen sowie der Durchführung sonstiger Amtshandlungen berechtigt sind, wenn diese Maßnahmen keinen Aufschub gestatten.

Zu Artikel XI (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 1 bis 9, 11, 17, 18 und 23 bis 25 (Überschriften der Abschnitte I, II, III und VIII, §§ 1 samt Überschrift, 3, 5, 6, 7, 29, 30, 35 und 38 StAG):

In den Bezeichnungen der Abschnitte, Überschriften und einzelnen Bestimmungen soll die Wendung „staatsanwaltschaftliche Behörde“ jeweils im entsprechenden Casus durch den Begriff „Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden, um eine mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, übereinstimmende Begriffsbildung vorzunehmen. Gleichzeitig soll damit dem Charakter der Staatsanwaltschaft als Trägerin des formellen Anklagegrundsatzes im Unterschied zu den übrigen Verwaltungsbehörden entsprochen werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 StAG):

Hier sollen ebenfalls Anpassungen an die Terminologie des Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, vorgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1 und 3 StAG):

Das Ermittlungsverfahren wird künftig auch wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, von der Staatsanwaltschaft geführt, die sich auch in diesem Verfahrensstadium von Bezirksanwälten vertreten lassen können soll; insoweit soll die Regelung des Abs. 1 als Ergänzung zu § 20 Abs. 2 StPO festlegen, dass Bezirksanwälte grundsätzlich Anträge (§ 101 Abs. 2 StPO), Anordnungen (§ 102 StPO), Ermittlungen (§ 103 Abs. 2 StPO) und die im 10. bis 12.

Hauptstück der StPO geregelten Verfahrenshandlungen als Organe der Staatsanwaltschaft vornehmen können. Dabei stehen sie allerdings stets unter Aufsicht und Leitung der Staatsanwälte, wobei die konkreten Berichts- und Vorlagepflichten bzw. die ausschließlich Staatsanwälten übertragenen Verfahrenshandlungen noch durch entsprechende Bestimmungen in der DV – StAG determiniert werden sollen.

Abs. 3 sah schon bisher unter Rücksichtnahme auf die an vielen Bezirksgerichten geübte Praxis vor, dass im Falle der Verhinderung eines Bezirksanwaltes, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, der Leiter der Staatsanwaltschaft auch eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen kann. Regelmäßig handelt es sich dabei um Rechtspraktikanten, die gerade dem jeweiligen Bezirksgericht zur Ausbildung zugeteilt sind. Nun soll aber in Beachtung der Bedeutung der Anklagevertretung auch im Verfahren vor den Bezirksgerichten und in Abkehr vom bloßen Erfordernis der „Eignung“ statuiert werden, dass diese Person jedenfalls in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich im Planstellenbereich der Justizbehörden in den Ländern stehen oder eben gerade die Gerichtspraxis absolvieren muss. Damit soll die Übernahme der Anklagevertretung durch justizfremde Personen ausgeschlossen werden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 4 und 5 StAG):

Bislang kann der Behördenleiter einem Staatsanwalt, der über die entsprechende Eignung und Erfahrung verfügt und mindestens zehn Jahre als Staatsanwalt oder Richter tätig war, bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung übertragen und ihn in diesem Bereich mit Ausnahme des Verzichts auf die Verfolgung wegen einer dem Schöffen- oder Geschworenengericht zugewiesenen strafbaren Handlung von der Aufsicht durch seinen Gruppenleiter entbinden. Aus § 11 DV–StAG ergibt sich, welche konkreten Amtshandlungen der Revision unterliegen und der Umstand, dass der Behörden- oder Gruppenleiter einerseits aus besonderen Gründen eine weitergehende Revisionspflicht verfügen aber auch andererseits bestimmte Zwischenerledigungen (z.B. Anträge auf Abtretung und in Bezug auf die Untersuchungshaft, etc.) von der Revision ausnehmen kann, soweit Staatsanwälte die hierfür erforderliche besondere Eignung aufweisen.

Zweck der Revision ist die Überprüfung der staatsanwaltlichen Erledigung durch ein anderes Organ, um die konkrete Geschäftsbehandlung des Staatsanwaltes einer internen Kontrolle im Sinne eines besonderen Qualitätsmanagements zu unterziehen. Besondere Bedeutung erhält die Revision bei Enderledigungen im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks der StPO, Anklagen und bei Anordnungen bzw. Verfahrenshandlungen, die später nicht mehr oder nur schwer abgeändert bzw. rückgängig gemacht werden können.

Im Vergleich zu den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen wird mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, der Rechtsschutz gegen staatsanwaltliche Entscheidungen umfassend erweitert. So bietet der Antrag auf Fortführung (§ 195 StPO) nicht nur Opfern, sondern auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Strafverfolgung haben könnten, nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 190 bis 192 StPO die Möglichkeit, dessen Fortführung bei der Staatsanwaltschaft zu begehren. Ordnet die Staatsanwaltschaft nicht selbst die Fortführung des Verfahrens an, so ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts einzuholen. Während des Ermittlungsverfahrens bietet der unbefristete Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) allen Personen, die vermeinen, durch einen der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft zurechenbaren Akt unmittelbar in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, umfassend Rechtsschutz und bei Nichtberücksichtigung durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung. Unberechtigter Strafverfolgung kann mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 108 StPO begegnet werden. Überdies steht natürlich allen von einem gerichtlichen Beschluss betroffenen Personen, insbesondere dem Beschuldigten die Beschwerde nach § 87 StPO offen. Somit besteht ab 1.1.2008 im Ermittlungsverfahren auch im Bereich der Zwischenerledigungen die umfassende Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle für die betroffenen Personen, sodass aus Gründen des Rechtsschutzes nicht mehr an der starren 10-Jahres-Regelung und den wenig weitgehenden Revisioenerleichterungen in § 11 DV–StAG festgehalten werden muss. Dies erscheint auch notwendig, um bei realistischer Betrachtung und im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO) die keinen Aufschub duldenden Anordnungen an die Kriminalpolizei sowie eine rechtzeitige Antragstellung auf Bewilligung von Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.

Der Leiter einer Staatsanwaltschaft soll daher Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die über die entsprechende Eignung verfügen und mindestens ein Jahr als Staatsanwältin/Staatsanwalt oder als Richter/Richter tätig waren, die Leitung des Ermittlungsverfahrens mit Ausnahme der Beendigung oder Fortführung nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO sowie der Erhebung der Anklage zur selbständigen Behandlung übertragen können. Bei dieser Erleichterung nach einem Jahr soll es sich um

den Regelfall handeln, von dem etwa nur bei ablehnender Stellungnahme des Gruppenleiters bzw. noch erforderlicher längerer Praxis und Verwendung vorläufig abgesehen werden soll. Mit dieser „ersten“ Revisionsfreistellung kann die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren selbständig leiten, insbesondere Anordnungen an die Kriminalpolizei erteilen bzw. die Bewilligung von Anordnungen durch das Gericht beantragen. Beendigung und Fortführung (insbesondere der im § 193 Abs. 2 Z 1 StPO geregelte Fall) des Ermittlungsverfahrens sowie die Erhebung der Anklage sollen aber jedenfalls der Revision des Gruppenleiters unterstellt bleiben.

Staatsanwälten, die insgesamt fünf Jahre als Staatsanwalt oder als Richter tätig waren, soll der Leiter – wie bisher, aber nun schon nach fünf statt zehn Jahren – nach Maßgabe ihrer persönlichen und fachlichen Eignung darüber hinaus bestimmte allgemein umschriebene Aufgaben und Befugnisse zur gänzlich selbständigen Behandlung übertragen können, wobei auf die Bedeutung dieser Aufgaben und Befugnisse Bedacht zu nehmen sein wird. Bei dieser „zweiten“ Revisionsfreistellung besteht größerer Spielraum für den Leiter, weshalb hier besonderes Augenmerk auf die persönlich und fachliche Eignung zu legen sein wird.

Gemäß Abs. 5 soll die Einstellung des Verfahrens wegen einer in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen- oder Schöffengericht fallenden strafbaren Handlung, die Behandlung von Einsprüchen wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO), eines Antrags auf Einstellung (§ 108 StPO) oder auf Fortführung des Verfahrens (§ 195) sowie eine Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO jedenfalls einer Revision vorbehalten werden. Bei diesen von Bedeutung und Gewicht maßgeblichen Verfahrenshandlungen soll das „Vieraugenprinzip“ lückenlos, so auch bei Gruppenleitern verwirklicht werden, um einerseits Einstellungen von Strafverfahren wegen des Verdachts schwerer und schwerster Straftaten sowie die Fortführungen von Strafverfahren abseits der „formlosen Fortsetzung“ der inneren Qualitätskontrolle zu unterwerfen, und andererseits Einsprüche wegen Rechtsverletzung sowie Anträge auf Einstellung oder auf Fortführung des Verfahrens einer Prüfung durch ein nicht vorbefasstes Organ zuzuführen.

Zu Z 10 (§ 6a Abs. 1 StAG):

In Berücksichtigung der mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, zu erwartenden Steigerung des „Anfalls“ staatsanwaltlicher Aufgaben außerhalb der Dienstzeit soll in § 6a Abs. 1 StAG festgelegt werden, dass die Rufbereitschaft von einer zur Gewährleistung der rechtzeitigen Erledigung von keinen Aufschub duldenden Anträgen und Anordnungen erforderlichen Anzahl von Staatsanwälten, jedoch mindestens von einem Staatsanwalt zu leisten ist, sodass gerade für große Staatsanwaltschaften die gesetzliche Grundlage zur Betrauung von zwei oder allenfalls mehr Staatsanwälten mit Rufbereitschaft bzw. einem Bereitschaftsdienst geschaffen werden soll.

Zu Z 12 (§ 8 StAG):

Unter der Überschrift „Berichte der Staatsanwaltschaften“ soll § 8 StAG nF unter bewusster Abgrenzung zu dem neu vorgeschlagenen § 8a StAG („Erlässe und Berichte der Oberstaatsanwaltschaften“) nur das „interne“ Berichtswesen der Staatsanwaltschaften regeln. Demnach sollen Staatsanwaltschaften über Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder (im Gegensatz zu „und“ in § 101 Abs. 2) der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Anordnungen zu berichten und in diesen Berichten zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen haben. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist (dieser Fall korrespondiert mit der entsprechenden Berichtspflicht der Kriminalpolizei gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO [Anfallsbericht]). Die Oberstaatsanwaltschaften sollen gemäß Abs. 2 in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse, insbesondere auch zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung, schriftlich anordnen können, dass ihnen über bestimmte Gruppen von Strafsachen Bericht erstattet werde (z.B. nach einer Deliktumschreibung – Verfahren nach dem VerbotsG oder Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Kriminalpolizei). Wie bisher sollen sie auch in Einzelfällen Berichte anfordern können.

In Abs. 3 soll der Zeitpunkt der Berichterstattung präzisiert werden. Über den Fortgang des Verfahrens soll jedenfalls vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO und im Hauptverfahren unmittelbar nach der Verkündung des Urteils zu berichten sein (zur Gewährleistung der Prüfung, ob Rechtsmittel erhoben werden sollen). Berichte nach Abs. 1 sollen weiterhin primär anlässlich der ersten Anordnung, in zweifelhaften Fällen schon davor (Anfallsbericht) erstattet werden. Abs. 4 orientiert sich an der bisherigen Regelung.

Zu Z 13 (§ 8a StAG):

Unter dem Titel „Erlässe und Berichte der Oberstaatsanwaltschaften“ soll in § 8a Abs. 1 StAG zunächst festgelegt werden, dass die Oberstaatsanwaltschaften alle Berichte der Staatsanwaltschaften gemäß § 8, somit auch zu Einzelfällen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung samt den gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen der berichtenden Staatsanwaltschaft mitzuteilen haben.

In Abs. 2 sollen die Oberstaatsanwaltschaften verpflichtet werden, Berichte über Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind sowie über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist (§ 8 Abs. 1 StAG) mit einer Stellungnahme, ob gegen das beabsichtigte Vorgehen oder die Art der zur Genehmigung vorgelegten Erledigung ein Einwand besteht, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz vorzulegen, die oder der sodann gegenüber der berichtenden Oberstaatsanwaltschaft gemäß Abs. 1 vorzugehen hat.

Die Oberstaatsanwaltschaft soll sich daher nicht mehr darauf beschränken können, Berichte der Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis vorzulegen; sie wird auch eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben haben.

Anders als nach geltender Rechtslage sollen jedoch Berichte über bestimmte Gruppen von Strafsachen (z.B. in denen ein Antrag auf Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB gestellt wird) nicht mehr dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt werden müssen.

Insgesamt soll mit diesen Vorschlägen die Stellung der Oberstaatsanwaltschaft deutlich verstärkt und ihre Steuerungsfunktion im Strafverfahren betont werden.

Zu Z 14 (Entfall des § 10 Abs. 1 StAG):

In Anbetracht der bei den Staatsanwaltschaften geführten elektronischen Register (VJ- Straf) und den mit ihr verbundenen Auswertungs- und Kontrollmöglichkeiten (im Wege einer Registerabfrage) soll die gesetzlich angeordnete Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft jeden Monat einen Bericht über die erledigten sowie über die noch anhängigen Strafsachen und deren Stand vorzulegen (wenn möglich nach Referaten geordnet) entfallen.

Zu 15 (§ 10a StAG):

Wie bisher sollen die Staatsanwaltschaften – außer bei Gefahr im Verzug ohne Möglichkeit des Zuwartens – den Oberstaatsanwaltschaften über beabsichtigte Anordnungen einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen oder eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach den mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, neuen Bestimmungen des § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO und § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO berichten.

Auch Abs. 2 orientiert sich an der bisherigen Bestimmung und sollen die Staatsanwaltschaften über alle Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorlegen und in den Fällen des Abs. 1 Ausfertigungen der entsprechenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anschließen. Diese Berichte sollen insbesondere die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen, den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen und die Anzahl der Fälle, in denen die in Abs. 2 genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden, enthalten.

Anordnungen zur Auskunftserteilung über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie auf Überwachung von Nachrichten nach § 135 Abs. 2 und 3 StPO sollen von dieser Berichtspflicht nicht mehr umfasst sein, weil auch in diesem Bereich statistische Auswertungen im Wege des BRZ durch Auswertung der entsprechenden Registereintragungen möglich sind.

Anhand der Berichte nach Abs. 1 und 2, die die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen haben, sollen die Oberstaatsanwaltschaften weiterhin gemäß Abs. 3 dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen im Sinne des Abs. 1 übermitteln.

Gemäß Abs. 4 soll der Bundesminister für Justiz auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem

Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden.

Zu Z 16 (Entfall des § 11 StAG):

Der Entfall der Verpflichtung der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten, einen Geschäftsausweis zu führen, der für jeden Monat gesondert anzulegen und monatlich der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist, erklärt sich aus den zum Entfall des § 10 Abs. 1 StAG dargelegten Gründen.

Zu Z 19 (§ 32 Abs. 3 StAG):

In § 32 Abs. 3 soll im Verhältnis zu § 3 Abs. 3 StAG klargestellt werden, dass Richteramtsanwärter, die nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtprüfung einer Staatsanwaltschaft dienstzugehörig sind und als deren Organ tätig werden, auch in allen Strafsachen die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung übernehmen dürfen. Gerade in umfangreichen Strafverfahren, die vor dem Landesgericht als Schöffengericht verhandelt werden, wäre es systemwidrig, einem „geprüften“ Richteramtsanwärter, der als Organ der zuständigen Staatsanwaltschaft das gesamte Ermittlungsverfahren geleitet hat, von der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung auszuschließen und Doppelgleisigkeiten durch die notwendige Einarbeitung eines anderen Staatsanwaltes für die Sitzungsververtretung zu produzieren.

Zu Z 20 (§ 34 StAG):

Im Wesentlichen sollen die Bestimmungen über das Tagebuch an die Bestimmungen des Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, angepasst werden. Erweiterungen bzw. Adaptierungen an die schon bisher geübte Praxis sollen in Abs. 2 und 3 eingearbeitet werden, wonach die Gründe für die Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens, für eine diversionelle Erledigung, die Zurückziehung eines Strafantrags, einer Anklage sowie eines Antrags auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in das Tagebuch eingetragen werden sollen. Ebenso soll von Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und Rechtsmittelschriften die Urschrift, von Berichten und Anordnungen von Zwangsmaßnahmen eine Ausfertigung dem Tagebuch angeschlossen werden. Wie bisher sind die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelerklärungen ebenfalls im Tagebuch festzuhalten.

Zu Z 21 (§ 34 a Abs. 1, 2 und 4 StAG):

In die Bestimmungen des § 34a StAG werden auch die staatsanwaltschaftlichen Anordnungen und insbesondere der nun während des Ermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsakt aufgenommen. Demnach soll die Führung der Register, Tagebücher, Ermittlungsakten und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der Ermittlungsakten, Aktenbestandteile, staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Behelfe und sonstigen Unterlagen nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Ermittlungsakten bzw. Tagebücher und den sonstigen Geschäftsbehelfen nicht abweichen. Soweit Behörden oder Beteiligten ein Recht auf Einsicht in den Ermittlungsakt oder das Tagebuch zusteht, sollen sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf haben, Ablichtungen oder Ausdrücke der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten. Den Genannten soll unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung sowie eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen auch elektronische Einsicht in sämtliche nach den Vorschriften der StPO oder dieses Gesetzes zugängliche, ihre Sache betreffende Daten, die in der Verfahrensautomation Justiz gespeichert sind, ermöglicht werden.

Zu Z 22 (§ 34c StAG):

Mit der neuen Bestimmung des § 34c StAG soll unter der Überschrift „Ermittlungsakt“ angeordnet werden, dass die Staatsanwaltschaft einen Ermittlungsakt nach den – noch zu ergänzenden Bestimmungen der DV-StAG - anzulegen haben soll, sobald ihr durch die Kriminalpolizei gemäß § 100 StPO berichtet wurde (siehe § 100 Abs. 4 StPO, wonach der Staatsanwaltschaft alle für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen kriminalpolizeilichen Akten zu übermitteln oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen sind), es sei denn dass ein Verfahren gegen unbekannte Täter ohne weitere Ermittlungen gemäß § 197 Abs. 2 StPO unverzüglich abgebrochen wird. Dieser Ermittlungsakt soll im Fall von Anträgen gemäß § 101 Abs. 2 StPO, von Stellungnahmen im Verfahren über Beschwerden (§§ 88 und 89 StPO), auf Grund eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO), auf Einstellung des Verfahrens (§ 108 StPO) oder auf Fortführung des Verfahrens (§ 195 StPO) sowie mit Einbringen der Anklage dem Gericht übermittelt werden (siehe § 101 Abs. 3 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft ihre Anträge zu begründen und sie dem Gericht samt den Akten zu übermitteln hat).

Sollte ein zunächst abgebrochenes Verfahren fortgesetzt werden, so ist ein Ermittlungsakt jedenfalls mit der ersten Ermittlungshandlung anzulegen. Gleiches gilt auch, wenn nach Einlangen eines Berichts nach § 100 StPO sofort die Abtretung an eine andere Staatsanwaltschaft angeordnet wird, die dann unter Verbleib des Tagebuches bei der abtretenden Staatsanwaltschaft mit dem Ermittlungsakt zu erfolgen hat.

Im zweiten Satz des § 34c StAG wird der Aktenverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht während des Ermittlungsverfahrens geregelt. Demnach wird der Ermittlungsakt stets im Fall von Anträgen gemäß § 101 Abs. 2 StPO, von Stellungnahmen im Verfahren über Beschwerden, auf Grund eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung, auf Einstellung des Verfahrens oder auf Fortführung des Verfahrens sowie mit Einbringen der Anklage dem Gericht übermittelt. Während des Ermittlungsverfahrens soll für ein Strafverfahren immer dieselbe Gerichtsabteilung zuständig sein, bei der jedoch im Register nach Behandlung aller offener Anträge das Verfahren als erledigt gilt und nur bei neuerlichem Einlangen von Anträgen der Staatsanwaltschaft bis zu deren Erledigung wieder „geöffnet“ wird. Im Falle aufrechter Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren bleibt allerdings das Strafverfahren auch bei Gericht bis zu deren Beendigung bzw. bis zur Übertragung in die für das Hauptverfahren zuständige Gerichtsabteilung „offen“.

Das Tagebuch verbleibt stets bei der Staatsanwaltschaft.

Zu Z 23 (§ 35 Abs. 4 und 5):

In § 35 Abs. 4 StPO orientiert sich an der veränderten Aktenführung; künftig hat die Staatsanwaltschaft einen Ermittlungsakt zu führen, weshalb dem Tagebuch nicht mehr Anzeigen oder sonstige Aktenstücke anzuschließen sein werden; Akteneinsicht in den Akt des Ermittlungsverfahrens soll sich daher ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO zu richten haben (siehe §§ 51 bis 53 und 68 StPO).

In Abs. 5 wird unterstrichen, dass die Bestimmungen des StAG den Verständigungspflichten nach § 195 StPO nicht entgegen stehen, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an der Auskunft besteht.

Zu Artikel XII (Änderungen des Grundrechtsbeschwerdegesetzes)

Zu Z 1 und 2 (Titel des Bundesgesetzes und § 1):

Neben dem Grundrecht auf persönliche Freiheit sollen auch eine Reihe weiterer Grundrechte, deren Verletzung im Ermittlungsverfahren möglich ist, mittels Grundrechtsbeschwerde verteidigt werden können. Hiebei handelt es sich zunächst um das nicht nur für das Hauptverfahren bedeutsame Grundrecht auf ein faires Verfahren. Des weiteren wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Hausrechtes geschützt, bezüglich dessen der Gesetzgeber schon durch die Strafbestimmung des § 303 StGB zeigte, dass dessen Schutz vor Eingriffen durch Staatsorgane vergleichbar schützenswert ist wie das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Die Aufnahme des Hausrechtes, das insbesondere durch Durchsuchungen der Wohnung verletzt werden kann, in das Grundrechtsbeschwerdegesetz ist daher nur konsequent. Daneben soll auch das Grundrecht auf Eigentum unter den Schutz des Grundrechtsbeschwerdegesetzes gestellt werden, damit Eingriffe in dieses insbesondere durch Sicherstellungen und Beschlagnahmen einer höchstgerichtlichen Prüfung unterzogen werden können. Mit den Grundrechten der Wahrung des Briefgeheimnisses und des Fernmeldegeheimnisses kann im Ermittlungsverfahren ein Spannungsverhältnis bestehen. Gerade durch die Neufassung der §§ 134 ff StPO könnten bei der praktischen Anwendung Unsicherheiten auftreten, die durch eine einheitliche Rechtssprechung des OGH korrigiert werden können. Ähnliches gilt für die datenschutzrechtlichen Grundrechte auf Geheimhaltung, Auskunft, Richtigstellung und Löschung.

An den Worten „Entscheidung oder Verfügung“ soll festgehalten werden, weil diese der bewährten Formulierung des Artikel 144 B-VG entsprechen, und alle Formen gerichtlichen Handelns abdecken.

Die Verhängung und der Vollzug urteilsmäßiger Sanktionen soll weiterhin nicht mittels Grundrechtsbeschwerde bekämpft werden können. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches in diese Richtung würde den bewährten zweigliedrigen Instanzenzug in Strafsachen aufheben und voraussichtlich einen die Kapazitäten des OGH übersteigenden Anfall von Beschwerden bewirken.

Durch Abs. 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass soweit eine Verletzung der in §§ 5 bis 8 StPO geregelten Grundsätze des Strafverfahrens behauptet wird, auch Entscheidungen des Gerichts über einen Einspruch nach § 106 StPO gemäß § 1 Abs 1 GRBG bekämpft werden können. Dadurch wird erstmals ausdrücklich klargestellt, dass – mittelbar – auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft und Ermittlungsmaßnahmen der Polizei Anlass für eine Grundrechtsbeschwerde sein können.

Zu Z 3 (§ 2):

Entsprechend dieser Ausweitung des Grundrechtskatalogs soll die Umschreibung der Grundrechtsverletzungen in allgemein anwendbarer, nicht auf Fragen der Haft und der Verletzung persönlicher Freiheit beschränkter Form erfolgen (siehe dazu auch die Formulierung des § 5 StPO).

Zu Z 4 (§ 3):

In Anbetracht des Umstands, dass das Grundrechtsbeschwerdegesetz die Wahrung mehrerer Grundrechte zum Gegenstand hat, sieht Abs. 1 nun vor, dass in der Beschwerde auch das verletzte Grundrecht eben so deutlich und bestimmt bezeichnet werden muss wie die Umstände, in denen die Verletzung erblickt wird. Diese formalen Erfordernisse sollen unter Verweis auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Beschwerde erfüllt werden können (etwa Hinweis auf eine bestimmte Seite des Ermittlungsakts oder eine bestimmte Aussage). Diese Bestimmtheiterfordernisse sollen der Raschheit und Effizienz des Rechtsschutzes dienen.

Hingegen soll das Formerfordernis der Angabe des Tages, mit dem die Beschwerdefrist zu laufen beginnt, beseitigt werden, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen durch den OGH vom Amts wegen geprüft werden sollen.

Der Entlastung des OGH und damit letztlich der Beschleunigung des Verfahrens soll auch die neu geschaffene Zuständigkeit des Erstgerichtes für die Entscheidung über die Beigebung eines Verteidigers dienen. Schließlich sollen einige Zitate an das Strafprozessreformgesetz angepasst werden.

Zu Z 5 und 8 (§§ 4 und 7):

Im Sinne der neuen Systematik des Strafprozessreformgesetzes sollen die vorgesehenen Pflichten der Gerichte zur Aktenvorlage auch auf die Staatsanwaltschaft ausgedehnt werden.

Zu Z 6 (§ 5):

Im Einzelfall, z.B. bei Auslieferungsentscheidungen, soll zur Verhinderung eines unwiederbringlichen Nachteils eine möglichst rasche – daher durch den Vorsitzenden, ohne Befassung des Senats vorgenommene – Anordnung einer aufschiebenden Wirkung möglich sein.

Zu Z 7 (§ 6):

Die Zuständigkeit des Dreirichterssenats für die Entscheidung über Grundrechtsbeschwerden wurde in der Vergangenheit insbesondere deswegen kritisiert, weil dadurch die Bildung verstärkter Senate – auch für die Entscheidung über wichtige Grundsatzfragen – ausgeschlossen wurde. Folglich soll diese Vorschrift nun beseitigt werden.

Vor allem der Sicherung der Kapazitäten des OGH und damit der als Grundrecht verbürgten raschen Verfahrensdauer dient die Vorschrift des Abs. 2, die ein Einstimmigkeit erforderndes Zurückweisungsrecht einer unzulässigen oder offenkundig unbegründeten Grundrechtsbeschwerde zulässt. Diese Vorschrift findet ihre Entsprechung in Artikel 144 Abs. 2 B-VG, der das Recht des VfGH vorsieht, die Behandlung von Beschwerden ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg abzulehnen. Die Gründe für die Zurückweisung sind kurz auszuführen.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Grundrechtsbeschwerden, bei denen von Beginn an feststeht, dass sie keine Aussicht auf Erfolg haben, sieht das Gesetz (in Form einer Kann-Bestimmung) die Möglichkeit vor, dem Betroffenen den Ersatz der verursachten Kosten aufzuerlegen.

Soweit dies in Einzelfällen erforderlich ist, soll dem OGH zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage die Möglichkeit gegeben werden, weitere Ermittlungen oder Beweisaufnahmen anzuordnen oder Stellungnahmen der Beteiligten des Verfahrens abzuverlangen.

Zu Z 10 (§ 10):

Entsprechend der bisherigen, bewährten Rechtsprechung soll nun auch ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden, dass im Verfahren nach dem GRBG die Bestimmungen der StPO über das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden und bei Erneuerung des Strafverfahrens anzuwenden sind (siehe dazu *Burgstaller*, Klarstellungen zur Grundrechtsbeschwerde, JBl 2007, 604; OGH 13 Os 125/06s; OGH 15 Os 24/07d; *Kier*, Das Beschleunigungsgebot in der jüngsten Rechtsprechung des OGH in Strafsachen, ÖJZ 2006, 887; *Ratz*, Grundrechte in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2006/21, *ders.* Zur Bedeutung der Entscheidungen des EGMR in der Praxis des OGH, RZ 2007, 166, zur Erneuerung des Strafverfahrens siehe zuletzt 13 Os 135/06m)

Zu Z 11 (§ 11):

Dieser Bestimmung wurde bereits durch das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 125/2004) materiell derogiert, indem das strafgerichtliche Feststellungsverfahren beseitigt wurde. Diese materielle Derogation soll auch formell nachvollzogen werden.